

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1064/20

Titel der Drucksache

Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

Mit der vorgesehenen Änderung werden zwei wesentliche Punkte der derzeit noch geltenden Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (GeschO) geändert. Zum einen wird das Fragegerecht der Stadtratsmitglieder und der Einwohner in Form der Anfragen und der Aktuellen Stunde wieder aktiviert. Andererseits erhalten die Fachausschüsse wieder die bisherige Anzahl an sachkundigen Bürgern(innen) zurück.

Diese beiden Punkte müssen unterschiedlich bewertet werden.

#### 1. Erweiterung der Ausschussmitglieder um sachkundige Bürger

Nach wie vor müssen aufgrund der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV 2-Infektionsschutz-Grundverordnung) **Mindestabstandsregeln** und **Allgemeine Infektionsschutzregeln** eingehalten werden. Dies wird auch noch einmal durch das aktuelle Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) vom 22.06.2020 hervorgehoben (Anlage 1). Diese Regelungen gelten zwar nach derzeitiger Lage "nur" bis 15.07.2020. Es erscheint aber sehr wahrscheinlich, dass die Geltungsdauer dieser Regelungen, insbesondere die Regelungen zu den Mindestabständen, noch weiter verlängert wird. Die jeweils verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelungen eingehalten werden.

Folglich haben sich seit Beschlussfassung zur letzten Änderung der Geschäftsordnung (Drucksache 0741/20, Stadtratssitzung 06.05.2020) keine Änderungen in Bezug auf die Bewertung hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände ergeben.

Die Umsetzung dieser Regelungen stellt die Verwaltung vor ganz praktische Probleme. In den großen Sitzungsräumen im Rathaus (Ratssitzungssaal und Festsaal) können maximal Sitzungen mit bis zu 33 Personen durchgeführt werden, wenn die Mindestabstände i. H. v. 1,5 m (gemessen vor, hinter und neben den Teilnehmern/Teilnehmerinnen) eingehalten werden. In der Anlage 2 wurde die durchschnittlich angenommene Anzahl an Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (einschließlich der sachkundigen Bürger/-innen) dargestellt. Dort ist ersichtlich, dass lediglich die Sitzungen des Hauptausschusses (keine sachk. Bürger/--innen) im Ratssitzungssaal bzw. im Festsaal stattfinden können. Für die übrigen Ausschüsse (außer SBUKV) würde dies bedeuten, dass lediglich eine Anwesenheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, der sachkundigen

Bürger(-innen), der Beigeordneten und des Sitzungsdienstes möglich wäre.

Für die notwendigen weiteren Personen (Vertreter der Dezernate und einzelner Ämter, Geschäftsführer/-innen, Ortsteilbürgermeister/-innen, Geschäftsstellen der Fraktionen, hinzugeladene Bürger/-innen usw.) würde keine bzw. nur eine äußerst eingeschränkte Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen bestehen (vgl. Tabelle in der Anlage 2).

Zu beachten ist weiterhin, dass selbst bei einer solchen Konstellation ein Teil der sachkundigen Bürger/-innen am Rand des Sitzungsraumes ohne Tisch platziert werden muss.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass bei öffentlichen Sitzungen auch der Öffentlichkeit (Bürger/-innen, Presse) die Möglichkeit eingeräumt werden muss, an den Sitzungen teilzunehmen. Demzufolge müssen dafür Plätze vorgehalten werden.

Um einen normalen Sitzungsablauf zu ermöglichen, müssten für die Ausschusssitzungen (außer Hauptausschuss) andere Räume mit mehr Fläche gefunden werden. Hierfür kommt derzeit nur die Thüringenhalle in Frage.

Der Aufwand für die Nutzung der Thüringenhalle für Ausschusssitzungen ist nicht unbeachtlich (Mietkosten je Sitzung für den Sitzungsort, Transport der jeweiligen Technik zur Thüringenhalle und zurück, Auf- und Abbau der Technik; möglicherweise weitere Kosten, wenn die Veranstaltungstechnik nicht weiterhin kostenlos bereitgestellt werden kann). Sollten alle entsprechenden Ausschusssitzungen bis zum 23.09.2020 in der Thüringenhalle stattfinden, würde **ein fünfstelliger Betrag** aufzubringen sein. Auch aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO) sollte diesem Aspekt eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ferner kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden, dass jeden Sitzungsabend zeitgleich zwei Sitzungen stattfinden können. Der Sitzungsrythmus wird dann (nach der Sommerpause) enorm verlängert werden, da lediglich ein Ausschuss pro Tag stattfinden kann.

#### **Fazit:**

Der Änderung der GeschO dergestalt, dass in den Fachausschüssen die sachkundigen Bürger/-innen aufgenommen werden, kann derzeit **nicht zugestimmt** werden.

#### **2. Wiedereinführen des Fragerechts (Anfragen, Aktuelle Stunde)**

Prinzipiell kann diesem Punkt zugestimmt werden. Dennoch müssen bei einer etwaigen Behandlung der Anfragen in den Fachausschüssen die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden (siehe Ausführungen unter Ziff. 1).

Hierfür ist nach der Auffassung der Verwaltung jedoch nicht die komplette GeschO neu zu beschließen, wie von den Antragstellern vorgesehen. In der Sitzung des Stadtrates am 06.05.2020 wurde der Beschluss zur Drucksache 0741/20 gefasst. Im Punkt 02 wurde das Folgende beschlossen:

*02*

*Die Behandlung von Angelegenheiten nach §§ 9, 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse werden für die Dauer des Bestehens einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ausgesetzt.*

Insofern wird vorgeschlagen, diesen Beschlusspunkt, der nach wie vor Gültigkeit hat, aufzuheben und die Geschäftsordnung vorläufig noch in der derzeitigen Form (dann mit Fragerecht aber ohne sachkundige Bürger) zu belassen.

Nach der derzeitigen Beschlusslage (Drucksache 0741/20) würde die "alte" GeschO quasi automatisch wieder nach der September-Stadtratssitzung in Kraft gesetzt, da die GeschO-Änderung des Beschlusses 0741/20 nach dem 24.09.2020 außer Kraft tritt (Wortlaut des Artikel 2 der Anlage zum Beschluss zur Drucksache 0741/20:

### ***Artikel 2 - In-Kraft-Treten***

*(1) Die Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft und am 24.09.2020 außer Kraft.*

Es ist also in der Sache keine Eile geboten und es könnte in der ersten Sitzung des Stadtrates nach der Sommerpause mit dem dann aktuellen Wissen zur Gefährdungs- und Verordnungslage eine Entscheidung getroffen werden, die mit den Fraktionen abgestimmt ein ordentliches Beratungsregime möglich macht.

#### **Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Der Beschlussvorschlag wird durch folgenden Wortlaut **ersetzt**:

Der Beschlusspunkt 02 des Beschlusses zur Drucksache 0741/20 aus der Stadtratssitzung vom 06.05.2020 mit folgendem Wortlaut:

*02*

*Die Behandlung von Angelegenheiten nach §§ 9, 10 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse werden für die Dauer des Bestehens einer Regelung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung ausgesetzt.*

wird aufgehoben.

#### **Anlagenverzeichnis**

--> Anlage 1 - Schreiben TMIK vom 22.06.2020

--> Anlage 2 - Berechnung Anwesenheit pro Ausschusssitzung

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

23.06.2020

Datum

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

An das  
Thüringer Landesverwaltungsamt - Referat 240  
und  
alle Landratsämter - Kommunalaufsicht

nachrichtlich an  
den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und  
den Thüringischen Landkreistag

- nur per E-Mail -

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Michael Buntenkötter

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3313535

Telefax +49 (361) 57-3313504

Michael.Buntenkoetter@

tmik.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

35.22-0031-11/2020

62934/2020

Erfurt

22. Juni 2020

## Auswirkungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 9. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 9. Juni 2020 weist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auf Folgendes hin:

- **Allgemeines**

Mit der am 13. Juni 2020 in Kraft getretenen Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-COV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) wurden die bisher geltenden Kontaktbeschränkungen als Empfehlungen geregelt. Die Verordnung ist bis zum 15. Juli 2020 befristet. Weitergehende Anordnungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden bleiben von der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unberührt (vgl. § 13 der Verordnung).



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales**  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Vor diesem Hintergrund wird weiterhin empfohlen, sich mit den zuständigen Infektionsschutzbehörden über die konkreten infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen.

- **Sitzungen kommunaler Gremien**

Für die Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbänden nach dem Thüringer Kommunalrecht gleich welcher Art regelt § 8 Absatz 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO die **infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen**. Das sind:

- § 3 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem die Einhaltung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere Infektionsschutzregeln für alle anwesende Personen; hier insbesondere die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie die Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs)
- § 3 Abs. 3 Nummer 1 bis 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankungen und mit jeglichen Erkältungssymptomen, die Ausstattung der Örtlichkeit mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung, eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen)
- § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (unter anderem Information der anwesenden Personen über die Infektionsschutzregeln, Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen in Zugangs- und Wartebereichen, Verhinderung von Ansammlungen, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ständige Überprüfung der Beachtung der Infektionsschutzregeln).

Damit können **sämtliche Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbänden unter Beachtung der oben genannten infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt stattfinden**. Dies umfasst neben den Dienstberatungen in den Kommunen auch die der Vorberatung von Gemeinderats- und Kreistagssitzungen dienenden Zusammenkünfte wie Ausschuss- und Fraktionssitzungen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist nicht erforderlich. Eine Anzeigepflicht für diese Sitzungen und Beratungen besteht nicht (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 der Verordnung).

- **Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide**

Die Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO umfassen auch die nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vorgesehenen Zusammenkünfte.

Zu den dabei einzuhaltenden infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird auf die Ausführungen zu den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände verwiesen.

- **Kommunalwahlen**

Für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach den Thüringer Kommunalwahlrecht regelt § 8 Absatz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO die infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Zusammenkünfte sind unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 sowie § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO uneingeschränkt möglich. Auf die Ausführungen zu den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und deren Verbände wird insoweit verwiesen.

Damit sind alle nach dem Thüringer Kommunalwahlrecht zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Kommunalwahl erforderlichen Zusammenkünfte zulässig. Neben den Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse und der Durchführung von Aufstellungsversammlungen nach § 15 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) gilt dies auch für die nach dem ThürKWG vorgesehene Sammlung von Unterstützungsunterschriften und für die Durchführung der Wahlhandlungen am Wahltag. Letzteres umfasst unter anderem neben dem Zusammentritt des Wahlvorstands, die Stimmabgabe der Wahlberechtigten im Wahllokal sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag.

- **Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern im Vorfeld von Kommunalwahlen**

Die Durchführung jeglicher Art von Versammlungen von Wählergruppen und Einzelbewerbern und Veranstaltungen von politischer Parteien im Sinne des Art. 21 GG und § 2 des Gesetzes über politische Parteien sind nach § 8 Abs. 1

Nr. 1 und 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben (§ 3 Abs. 2 und 3, §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 4) zulässig.

Neben den bei den Sitzungen und Beratungen in den Kommunen genannten infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen hat der Leiter der Veranstaltung bzw. die „verantwortliche Person“ außerdem **ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Absatz 1 bis 4 der Verordnung zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde vorzulegen.**

Diese Veranstaltungen sind von der Verpflichtung zur Erfassung von Kontaktdaten nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ausdrücklich ausgenommen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung). Im Fall der Durchführung der Veranstaltung in einer Gaststätte bleibt die Verpflichtung des Gastwirtes zur Kontaktdatenerfassung nach § 3 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO unberührt.

Die Einzelheiten zur Anzeige und Durchführung dieser Versammlungen sind mit dem jeweils zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt zu klären.

Ich bitte, dieses Rundschreiben unverzüglich allen Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden in Ihrem Aufsichtsbereich zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. i. V. Michael Buntenkötter  
Abteilungsleitung  
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Beispielhafte Berechnung der durchschnittlich Anwesenden in den Sommerausschüssen

	SBUKV	FRV	HAS	WBD/WA	BUGA
Ausschussmitglieder	15	11	6 (+3)(*)	13	11
OB (Beigeordnete(r))	1	1	1	1	1
sachkundige Bürger(-innen)	16	16	0	16	16
Referent	1	1	1	1	1
Schriftführer(-innen)	1	1	1	1	1
Vertreter(-innen) Verwaltung (Beigeordnete, Amtsleiter, Mitarbeiter,..)	9	6	6	2	4
Geschäftsstellen Fraktion	0	2	8	2	0
Ortsteilbürgermeister(-innen)	3	0	0	0	0
extern geladene Gäste (Geschäftsführer, Vorhabenträger, Büros, Fragesteller Anfragen usw.)	2	1	1	2	2
<b>SUMME</b>	<b>48</b>	<b>39</b>	<b>27</b>	<b>38</b>	<b>36</b>
<b>Öffentlichkeit</b> (Bürger, Presse, usw.)	6	1	1	1	3
<b>Gesamtsumme</b>	<b>54</b>	<b>40</b>	<b>28</b>	<b>39</b>	<b>39</b>

(\*- +3 = Stadtratsvorsitzender, Freie Wähler/Piraten, FDP)